

## **Empfehlungen**

**der Ausschüsse**

zum

### Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Punkt der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

A

Der federführende Finanzausschuß (Fz),  
der Rechtsausschuß (R) und  
der Wirtschaftsausschuß (Wi)  
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf  
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt  
Stellung zu nehmen:

Wi 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4 Nr. 3)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren  
Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob im  
Hinblick auf die in § 4 Nr. 3 des Steuerberatungsgesetzes  
enthaltenen besonderen Beratungsbefugnisse der Buchstellen  
des Handwerks eine erweiternde Klarstellung erfolgen sollte,  
um die bisher bestehenden Rechtsunsicherheiten bezüglich des  
zulässigen Beratungsumfangs zu beseitigen.

**Ausgeliefert am 6. DEZ. 1988**

(noch Ziff. 1)

Zwar ist die Bundesregierung in der Allgemeinen Begründung des Gesetzentwurfs auf die Problematik des § 4 Nr. 3 Steuerberatungsgesetz eingegangen: sie hat auf die jahrzehntelange Tradition der Buchstellen des Handwerks und auf deren Beratungsleistungen insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe hingewiesen und sieht keinen Anlaß, diese Beratungstätigkeit einzuschränken.

Eine faktische Einschränkung der Beratungstätigkeit ergibt sich jedoch durch Rechtsmeinungen, die teils in der Finanzverwaltung, teils in der Rechtsprechung vertreten werden: Danach wäre die Beratung nur für bestimmte betriebsbezogene Steuerarten zulässig. Nach der Praxis der handwerklichen Buchstellen hingegen darf eine steuerliche Beratung erfolgen, soweit diese im Zusammenhang mit dem Handwerksbetrieb oder dem Betrieb eines handwerksähnlichen Gewerbes steht. Dieser Zusammenhang wird auch dann als gegeben angesehen, wenn Steuererklärungen neben betriebsbezogenen Bestandteilen (Einkommen-, Vermögen-, Erbschaftsteuer) auch nicht betriebsbezogene Bestandteile (Kapitalertragsteuer, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) enthalten oder wenn eine gemeinsame Steuererklärung von Ehegatten abgegeben wird.

Nach Auffassung des Bundesrates wäre daher eine Einschränkung der Beratungstätigkeit der handwerklichen Buchstellen nur dann ausgeschlossen, wenn diese Rechtsunsicherheit möglichst umgehend beseitigt würde.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 4 Nr. 8),  
Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe c (§ 44 Abs. 4)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 4 Nr. 8) und in Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe c (§ 44 Abs. 4) zutreffend der Begriff "Vereinigungen" gebraucht wird oder ob er durch den Begriff "Vereine" zu ersetzen ist.

Begründung:

Gesetzestext und Gesetzesbegründung weichen insoweit voneinander ab.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b (§ 4 Nr. 11)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b werden in § 4 Nr. 11 Buchst. c die Zahl "2 000" durch die Zahl "1 200" und die Zahl "4 000" durch die Zahl "1 600" ersetzt.

Begründung:

Lohnsteuerhilfvereine als Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern sind bisher nicht befugt, Arbeitnehmer zu beraten, die Einkünfte aus Kapitalvermögen haben. Die Bundesregierung sieht vor allem im Hinblick auf die Steuerreform und hier insbesondere bezüglich der sog. Kleinen Kapitalertragsteuer eine Notwendigkeit, dieses generelle Verbot aufzuheben und in einem eingeschränkten Maß die Befugnis bei Einnahmen aus Kapitalvermögen (2 000 bei Ledigen / 4 000 bei Verheirateten) zuzulassen.

(noch Ziff. 3)

Eine gewisse Notwendigkeit hierzu erkennt auch der Bundesrat an. Es wäre nämlich unverständlich, wenn bei der Abgabe der Anlage KSO, die in Zukunft jedem Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich beizufügen ist, der Lohnsteuerhilfeverein, der den Antrag selbst bearbeiten darf, nicht mitwirken könnte. Gleiches gilt für den Antrag auf Ausstellung einer sog. NV-Bescheinigung, die dem nichtveranlagten Arbeitnehmer die Möglichkeit gibt, den Abzug der Kapitalertragsteuer zu vermeiden.

Diese Argumentation für die Beratungsbefugnis greift jedoch nicht, wenn die Einnahmen des Arbeitnehmers aus Kapitalvermögen wegen ihrer Höhe seine Einkommensteuerveranlagung auslösen. Die Grenze für die Beratungsbefugnis sollte daher an der Stelle gezogen werden, wo die Einnahmen aus Kapitalvermögen in aller Regel zu einer Veranlagung des Arbeitnehmers von Amts wegen führen. Dies ist bei Ledigen bei 1 200 (= Werbungskostenpauschbetrag = 100; Sparerfreibetrag = 300 und Veranlagungsfreigrenze des § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG = 800 DM) und für den Verheirateten bei 1 600 DM der Fall. Jede Grenze, die höher liegt ist willkürlich und entbehrt einer sachlichen Rechtfertigung. Außerdem besteht die Gefahr, daß sie sehr schnell angepaßt, d.h. erhöht wird.

Die Beschränkung der Beratungsbefugnis für Lohnsteuerhilfevereine bei Einkünften aus Kapitalvermögen auf das notwendige Maß, hält der Bundesrat im Interesse des Steuerberaterberufes für geboten, zumal - wie seit längerem zu beobachten - dieser Berufsstand als der eigentliche Träger der Steuerberatung zusehen muß, wie Schritt für Schritt Nichtangehörige des Berufsstandes und berufsfremde Einrichtungen in seine Betätigungsfelder eindringen und sie ihm streitig machen.

Wi 4. Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 56)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit die Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes es erforderlich macht, daß auswärtige Beratungsstellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft errichtet und Zweigstellenniederlassungen ausländischer Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Steuerberatungsgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht werden können.

Begründung:

Mit dem neuen § 56 wird erstmals in einem deutschen Gesetz zur Berufsordnung eine Regelung über die Niederlassungsfreiheit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft getroffen. Die Bestimmung trägt dem Postulat der Niederlassungsfreiheit gemäß § 52 ff. des EWG-Vertrages Rechnung. Es wird den Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten ermöglicht, ihre berufliche Niederlassung in einen anderen EG-Mitgliedstaat zu verlegen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält aber weder an dieser Stelle noch in § 34 des Steuerberatungsgesetzes eine Aussage zu der Möglichkeit der Gründung von Zweigstellenniederlassungen in einem anderen EG-Mitgliedstaat. § 34, der u. a. auch die auswärtigen Beratungsstellen regelt, ist in seinem Geltungsbereich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begrenzt.

Im Sinne einer Anpassung an die Erfordernisse eines europäischen Binnenmarktes wäre zu prüfen, inwieweit die Frage der Zweigstellenniederlassung im Rahmen dieses Gesetzentwurfs geregelt werden sollte.

B

5. Der Ausschuß für Kulturfragen empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.